

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1** 1. Unter dem Namen „singstimmen baselland“, gegründet 1923 als Lehrergesangverein BL, besteht mit Sitz in Liestal ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Für diesen gelten, sofern nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen ist, subsidiär die Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB.
2. Der Verein „singstimmen bl“ kann Mitglied des Chorverbandes beider Basel oder anderer Chorvereinigungen sein.
- § 2** Der Verein „singstimmen baselland“ will als Gemischter Chor in unserem Kanton und dessen näherer und weiterer Umgebung einen Beitrag leisten zur Hebung und Wertschätzung der Gesangskultur.

II. Mitgliedschaft

- § 3** Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Gönnern und Gönnerinnen. Projektteilnehmer/innen sind Chormitglieder, jedoch keine Vereinsmitglieder.
- § 4** 1. Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die über gesangliche Qualitäten verfügt und bereit ist, sich an die Anordnungen der Vereinsstatuten zu halten. Das Aktivmitglied nimmt prinzipiell an allen Projekten teil.
2. Rechte und Pflichten
- a) Jedes Aktivmitglied ist stimm-, wahl-, und antragsberechtigt. Es ist berechtigt, in Vorstands- und Vereinsprotokolle Einsicht zu nehmen.
- b) Das Aktivmitglied verpflichtet sich, an den Gesangsproben und Aufführungen des Chores regelmässig und pünktlich teilzunehmen und sich den Anordnungen des Vorstandes und der Chorleitung zu fügen. Absenzen und Dispensationsgesuche sind der Präsidentin/ dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen.
- c) Das Aktivmitglied nimmt an der Mitgliederversammlung (MV) teil.
- d) Das Aktivmitglied leistet den Jahresbeitrag zu Beginn des Vereinsjahres, nach der MV. Das Notenmaterial ist im Jahresbeitrag enthalten und somit Eigentum des Chormitglieds.
3. Aktivmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen. Die Vereins-Statuten sind auf der Webseite des Chors einsehbar oder können auf Wunsch elektronisch zugestellt werden.

4. Aktivmitglieder haben ihre Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten. Einbezahlte Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Projektmitglied

1. Projektmitglied kann jede natürliche Person werden, die über gesangliche Qualitäten verfügt und bereit ist, sich an die Anordnungen der Vereinsstatuten zu halten. Das Projektmitglied nimmt an selbstgewählten Projekten teil.
2. Rechte und Pflichten
 - a) Das Projektmitglied hat das Recht, an den Gesangsproben und der Aufführung des gewählten Projekts/ der gewählten Projekte teilzunehmen. Es verpflichtet sich zum regelmässigen und pünktlichen Probenbesuch und dazu, sich den Anordnungen des Vorstandes und der Chorleitung zu fügen. Absenzen und Dispensationsgesuche sind der Präsidentin/ dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen.
 - b) Der Projektbeitrag ist rechtzeitig zu leisten. Das Notenmaterial ist im Projektbeitrag enthalten und somit Eigentum des Chormitglieds.
 - c) Das Projektmitglied kann an der jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. Es ist jedoch weder stimm-, noch wahl- oder antragsberechtigt. Ebenso ist es nicht berechtigt, in Vorstands- und Vereinsprotokolle Einsicht zu nehmen.
 - d) Projektmitglieder können Ämtli im Chor übernehmen, welche keine Teilnahme an Vorstandssitzungen erfordern, wie z.B. das Akquirieren von Inserenten im Programmheft, die Organisation der Chorreise, o.ä.
3. Projektmitglieder können auf Wunsch an der MV als aktive Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
4. Projektmitglieder müssen sich für jedes Projekt neu anmelden. Es genügt eine mündliche Anmeldung. Einbezahlte Projektbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- ## § 6
1. Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Chorsingens interessiert und den Verein durch Entrichtung des Jahresbeitrages finanziell unterstützt.
 2. Das Passivmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ohne Stimm- und Wahlrecht. Ueber alle öffentlichen Auftritte werden die Passivmitglieder rechtzeitig informiert.
 3. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins.

- ## § 7
1. Gönner und Gönnerinnen unterstützen den Verein mit einem Betrag von mindestens Fr. 100.-. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie werden über alle öffentlichen Auftritte rechtzeitig informiert und erhalten jeweils für das Jahreskonzert einen Gratiseintritt.

2. Sponsoren und Sponsorinnen unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag von mind. Fr. 250.- . Sie werden über alle öffentlichen Auftritte rechtzeitig informiert und erhalten jeweils für das Jahreskonzert 2 Gratiseintritte. Dazu werden sie im Programmheft als Sponsor aufgeführt.

§ 8 Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Chorversammlung
3. der Vorstand
4. die Revisorinnen/Revisoren

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angaben der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den Monaten Januar bis März durchzuführen. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder. Anträge sollten mindestens zehn Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2. Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Präsenzliste / Entschuldigungen
2. Protokoll
3. Jahresbericht des Präsidiums; Rückschau der Chorleitung
4. Mutationen (Aktiv-, Projekt- und Passivmitgliedschaft); Ehrungen
5. Kassabericht (inkl. Konzertabrechnungen); Revisorenbericht
6. Jahresprogramm
7. Budget; Mitgliederbeiträge
8. Wahlen; insbesondere des Vorstandes, der Revisorinnen/ Revisoren
9. Verschiedenes

3. Ausserordentliche Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- statuarische Aenderungen
- Genehmigung von Verträgen resp. Vertragsänderungen mit der Chorleitung
- Vereinsauflösung

4. Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen resp. einberufen zu lassen.

5. a) Bei Ersatzwahlen gilt das einfache Mehr. Dies gilt auch bei Beschlüssen der Chorversammlung.

- b) Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Auf Beschluss hin kann eine Wahl oder Abstimmung auch geheim und in schriftlicher Form durchgeführt werden. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- c) Zur Änderung statutarischer Bestimmungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedschaft.

§ 11 Die Chorversammlung

1. Die Chorversammlung vereinigt alle aktiv singenden Mitglieder (Aktivmitglieder, Projektmitglieder)
2. Die Chorversammlung kann zu einzelnen Themen im Vereinsjahr einberufen werden, z.B. Chorreise o.ä. Sie kann von jedem Chormitglied beantragt werden.
Zu dieser bedarf es keiner schriftlichen Einladung. Ueber die zu behandelnden Geschäfte ist jedoch rechtzeitig zu informieren.
3. Chorversammlungen werden in der Regel offen durchgeführt.

§ 12 Der Vorstand

1. a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Präsidentin oder Präsident
 2. Dirigentin oder Dirigent
 3. Aktuarin oder Aktuar
 4. Kassierin oder Kassier
 5. Beisitzerinnen oder Beisitzer: mindestens zwei Personen.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten erfolgt in separatem Wahlgang.
- c) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wahljahre sind Jahre mit gerader Endzahl.
2. a) Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist.
- b) Der/die Präsident/in oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- c) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied; bei Verhinderung der Aktuar/ die Aktuarin.
- d) Die Kassierin/ der Kassier führt die für die laufenden Kassengeschäfte rechtsverbindliche Unterschrift.
- e) Der Vorstand hat jeweils die Verantwortung bei der Suche nach einer neuen Chorleitung.
Er kann dafür eine Findungskommission bilden aus Vorstand und aktiven Vereinsmitgliedern. Der Auswahlmodus und das Wahlverfahren wird den Vereinsmitgliedern zeitig bekannt gegeben und von diesen abgesegnet.

- f) Der Vorstand kann von der Jahresbeitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Andererseits kann dem Vorstand auch Sitzungsgeld zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der ihm zustehenden Sitzungsgelder.
3. a) Der Dirigentin/ dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Vereins. Die diesbezügliche Anstellung wird vom Verein vertraglich geregelt. Vertragspartner kann nur eine Person werden, die über eine ausreichende musikalische Ausbildung und praktische Erfahrung verfügt.
- b) Sie oder er leitet die Proben und trifft mit dem Vorstand die Auswahl der musikalischen Werke. In allen musikalischen Fragen ist seine Zustimmung notwendig.
Die Chormitglieder können in geeigneter Weise in die Entscheidung einbezogen werden.
4. Zwei Rechnungsrevisorinnen (Revisoren) und eine Ersatzrevisorin (Ersatzrevisor) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über ihren Befund. Sie stellen der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Genehmigung des Kassenberichtes. Sie haben jederzeit das Recht, in Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus und das Ersatzmitglied rückt nach.

IV. Finanzen

§ 12 1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Ertrag von Veranstaltungen
- den Legaten und Schenkungen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens

2. Ausgaben bilden Dirigentenhonorare, allgemeine Vereinsausgaben, Spesen und Konzertdefizite.

V. Haftung

§ 13 Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 14 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitgliederversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

VII. Änderung der Statuten

- § 15 1. Für die Änderung statutarischer Bestimmungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung.
2. Anträge zu Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

VIII. Schlussbestimmungen

- § 16 Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 25.3.2025 abgeändert und beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Namens des Vereins „singstimmen baselland“

Die Präsidentin: 

Die Aktuarin: 

Liestal, den 9.4.2025